

Es ist kein Spiel mit Worten, wenn man sagt, der Landfriede war ausgelebt, ehe er noch beschworen war¹. Seit der Nachricht über die Mahnung zu Nutz des Würzburger Bischofs hören wir nichts mehr, was uns auf Taten des Landfriedens schliessen liesse. Wie Bischof Gerhard ihn offen preisgab², als er ihn ausgenutzt hatte, so werden sich auch die anderen Herren zurückgezogen haben, soweit sie sich überhaupt auf ihn verpflichtet hatten. Rasch genug wird er auch förmlich abgetan. Der Vertrag, der 3 Jahre währen sollte, hatte seinen ersten Jahrestag noch nicht lange hinter sich, als man bereits den Landfrieden beriet, der ihn ablösen sollte. Am 1. September 1378 ist dieser neue Landfriede zu Nürnberg von Kaiser und König zugleich erlassen worden³. Er trägt ein anderes Gesicht als der Rothenburger. Vor allem: dem Reichsoberhaupte verbleibt nicht die ungeteilte Gewalt, er hat wie früher nur bescheidene Vorrechte, wie früher leitet ein Siebenerausschuss — vier Vertreter der Herren, zwei städtische und dazu der kaiserliche Obmann — die Geschäfte des Landfriedens. Weizsäcker hat gewiss Recht, wenn er⁴ im Hinblick auf dieses

1) Durch einen Eintrag der Nürnberger Stadtrechnung von 1377 (Reichstagsakten I, n. 115, S. 203 Z. 35) erfahren wir, dass der Landfriede im September beschworen worden ist und zwar zu Erlbach (25 km. w. von Fürth), wo der kaiserliche Hauptmann war. Diese Nachricht gilt aber zunächst nur von Nürnberg, mit Wahrscheinlichkeit (vgl. die vorangehenden Einträge der Rechnung!) auch von den übrigen Städten und den Hohenlohe, von Fürsten gewiss nicht. 2) In dem Bündnis zwischen Lamprecht von Bamberg und Gerhard von Würzburg vom 12. August 1378, das sich fast ganz in den Formen eines Landfriedens bewegt, den politischen Kern freilich deutlich durchleuchten lässt, ist des Rothenburger Landfriedens mit keiner Silbe gedacht (Monum. Boica XLIII, 259, n. 112). 3) Reichstagsakten I, 216, u. 121. Auf ihn einzugehen, ist hier nicht der Ort. Seine Abhängigkeit von dem Landfrieden von 1371, auf die schon Vielau (vgl. oben S. 654, N. 4) hingewiesen hat, ist von Vahlen (S. 151 ff.) im einzelnen dargelegt worden. Er hätte aber bemerken sollen, dass der Landfriede von 1371 wieder fast ganz auf dem von 1368 beruht (vgl. oben S. 676, N. 2). Die dankenswerte Dissertation von Fischer (oben S. 653, N. 1), von der Vielau zu schweigen, tut nur halbe Arbeit, da sie die Landfrieden gar nicht im Zusammenhang der politischen Ereignisse betrachtet. Er unterlässt es mit Bewusstsein (S. 7), aber es ist klar, dass selbst für seine engere Aufgabe einer Darstellung der 'verfassungsmässigen Form' der Landfrieden ein solcher Verzicht dem Verzicht auf die volle Erkenntnis gleichkommt. Auf diesen Mangel, den Schwalm (Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig d. B. S. 88, N. 4) für einen einzelnen Fall hervorhebt, deutet auch Höhlbaum hin, wenn er in der inhaltreichen kleinen Besprechung des Buches (Deutsche Lit.-Zeitg. 1884, Sp. 476) sagt: 'Man übersehe aber nicht, wie trotz der Gleichartigkeit der Grundlinien eine Mannigfaltigkeit der bündnerischen Vereinbarungen sich aufbaut auf dem Besitz der realen Macht'. 4) Reichstagsakten I, 184 und 205 Z. 42.